

**9. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23. November 1992, in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. September 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. ²Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ³Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen von einer Fachfirma zu installieren und zu warten sind. ⁴Der Gemeinde ist nach Abschluss der Arbeiten umgehend ein Installationsnachweis der Fachfirma vorzulegen.

⁵Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³ pro Jahr und Einwohner angesetzt. ⁶Personelle Veränderungen im Haushalt (Zuzüge, Wegzüge, Geburt, Tod etc.) werden im darauf folgenden Ablesezeitraum berücksichtigt.

⁷Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

⁸Es liegt im Ermessen der Gemeinde, für den Nachweis der tatsächlichen Einleitungsmengen den Einbau von Abwassermessanlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu fordern.

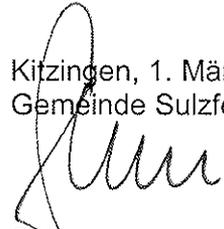
⁹Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ¹⁰Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2006 in Kraft.¹

Kitzingen, 1. März 2006
Gemeinde Sulzfeld a. Main



Schenkel
Erster Bürgermeister



¹ Nächster Ablesetermin der Wasseruhren!

Vorstehende Satzung wurde am 1. März 2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 1. März 2006 angeheftet und am 20. März 2006 wieder abgenommen.

Kitzingen, 22. März 2006
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen



Dieter Pfister
Verw.-Amtsrat

